



Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie
Update 59, Stand 25.02.2022

Neu in Update 59:

- Die Regelungen entsprechen dem Stand der letzten Änderung der 15. BayIfSMV vom 21.02.2022 (BayMBL 2022 Nr. 118).
- Das Update wurde stark gekürzt. Wir verweisen auf die unter 1. genannte Übersicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.
- Neue Anlagen: 4 Bestattungen, 4a Friedhöfe, 39 3G am Arbeitsplatz.

1. Allgemeines

Diese Übersicht gibt einen detaillierten Einblick in die Corona-Regelungen in verschiedenen Bereichen (z.B. Veranstaltungen etc):

<https://www.stmwi.bayern.de/publikationen/detail/aktuelle-corona-regeln/>

Aufgrund dieser Übersicht konnte das Update stark gekürzt werden. Die dort dargelegten gesetzlichen Regelungen sind weiter zu beachten.

a) Maskenstandard und Maskenpflicht

Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen.

Detailregelungen finden Sie in der Übersicht unter Pkt. 1.

b) Lüften und Heizen

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen. Bitte beachten Sie die zusammengefassten Handlungsempfehlungen des Landeskirchlichen Baureferats in **Anlage 13**, sowie die knappe Empfehlung des Erzbistums Bamberg (**Anlage 14**), die wir uns für die ELKB zu eigen gemacht haben.

c) Dienst- und arbeitsrechtliche Handlungsempfehlung im Falle einer Corona-Infektion

In **Anlage 31** finden Sie die Beschreibung der Vorgehensweise.

d) Hygieneschutzkonzept

Die Kirchengemeinden sollen durch eigene Hygieneschutzkonzepte die konkrete Anwendung der allgemeinen Regelungen bestimmen (§ 7 Abs. 1). Folgt der Kirchenvorstand dabei dem zusammen mit den Freistaat Bayern erarbeiteten Hygieneschutzkonzept, so erfüllt er jedenfalls die staatlichen Auflagen (Anlage 2).

e) Überprüfung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise

Näheres hierzu finden Sie unter den folgenden Punkten und den dazugehörigen Anlagen.

2. Gottesdienst

a) Gottesdienst kann immer nach zwei Modellen gefeiert werden; in jedem Fall muss weiterhin ein Infektionsschutzkonzept bestehen. Dadurch kann auch Ungeimpften der Zugang zu Gottesdiensten ermöglicht werden. Die möglichen Modelle sind:

aa) Möglichkeit 1: Bei **Anwendung von 3G** darf ohne Abstandsregelungen mit FFP2-Maske gefeiert werden. Zur Eingangskontrolle gehört auch eine Identitätskontrolle (§ 4 Abs. 5).

Getesteten Personen stehen gleich: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (§ 5 Abs. 4).

Werden 1,5m-Abstände eingehalten, dann kann die Maske am festen Platz abgelegt werden. Wir empfehlen dennoch dringend, die Maske aufzubehalten, insbesondere beim Singen.

bb) Möglichkeit 2: Wird die **3G-Regel nicht angewendet**, muss mit Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen verschiedener Hausstände gefeiert werden. Am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden. Wir empfehlen dennoch dringend, die Maske aufzubehalten, insbesondere beim Singen. Die Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich danach, wie viele Plätze mit Abstand von 1,5 m vergeben werden dürfen.

cc) Bei für den Gottesdienst unmittelbar vorbereitenden Treffen und Proben (kleine und kurz gehaltene Gesangsproben) sollte die 3G eingehalten werden, ebenso sollten Masken getragen werden. Auch das Proben im Freien oder weit verteilt in der Kirche kann hier mehr Sicherheit bringen.

dd) Singen im Gottesdienst

- Grundsätzlich ist **Gemeindegesang** erlaubt, es wird angeraten, auch dann Masken beim Singen zu tragen, falls diese im Gottesdienst am Sitzplatz abgenommen werden dürfen (also immer dann, wenn 1,5m-Abstände eingehalten sind).
- **Liturgisches Singen/Sprechen** sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

b) Gottesdienst kann nach Beschluss des Kirchenvorstandes auch nach strengeren Regelungen als nach den Paragraphen aa) und bb) gefeiert werden.

c) **Gottesdienste im Freien:** Es bestehen derzeit keine gesonderten Regelungen. Wir empfehlen, dass auch dort der Abstand eingehalten wird und Masken getragen werden.

d) **Abendmahl im Gottesdienst** wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt. Wo dies nicht möglich ist, sind gut organisierte Halbkreise denkbar.

e) **Kindergottesdienste und Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien** können entsprechend den Regelungen für Gottesdienste gefeiert werden (**Anlage 2 a**).

f) Ab 15.03.2022 gilt eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Kliniken, Pflegeheime und ähnlichen Einrichtungen, ggf. mit Auswirkungen auf dortige Gottesdienste. Siehe Nr. 7 c.

g) Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause mit den geltenden Kontaktbeschränkungen nach § 3. Für die Durchführung von **Bestattungen** gelten die Regeln für Gottesdienste. Für anschließende **Treffen der Trauergäste** siehe **Anlagen 4 neu und 4a neu**. Für das „Trauern zu Hause“ gibt es zwei Flyer (**Anlagen 17b und 17c**).

h) Die Verwendung des **Klingelbeutels** ist möglich. Am besten hält nur eine Person den Klingelbeutel an einem langen Stiel. Die Kollektenplattform www.sonntagskollekte.de bietet eine gute digitale Möglichkeit für Kollekten (Anlage 21).

3. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Jugendarbeit, außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung, Hochschulen, Bibliotheken und Archive

Bei diesen Veranstaltungen gilt die **3G-Regel (§ 5)**. Für viele Konstellationen aus diesen Bereichen finden Sie Näheres in der unter Pkt. 1 genannten Übersicht. Ergänzend hierzu:

Getesteten Personen stehen gleich:

- a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- b) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- c) noch nicht eingeschulte Kinder.

Bei Chorproben gelten nun die Regelungen für Veranstaltungen (**§ 4 Abs. 2 mit 2G**) und nicht die für außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung (**§ 5 Abs. 1 Nr. 1a mit 3G**).

Seit dem 22.12.2021 gilt (gemäß § 7 Abs. 2) ein **neues staatliches Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater** (BayMBI. 2021 Nr. 947 [BayMBI. 2021 Nr. 947 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](http://BayMBI.2021.Nr.947-Verkuendungsplattform.Bayern.verkuendung-bayern.de)) (**Anlage 36**).

Die Verantwortlichen für Proben müssen ihr konkretes Infektionsschutzkonzept mit diesem staatlichen Rahmenkonzept in Übereinstimmung bringen (1.1).

Das Rahmenkonzept benennt einige Punkte, die im konkreten Konzept zu behandeln sind (1.2), z.B. Zugangskontrolle, Mindestabstände, räumliche Verteilung, Lüftung, Probendauer. Zugangsregeln für Beschäftigte gelten auch für „Funktionspersonal“ und für Personen mit einem Honorarvertrag (2.1). Bei den Proben entfällt die Maskenpflicht für Teilnehmende soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang (2.2).

Für die Jugendarbeit: **Anlage 38** Kurz und Kompakt (Stand 10.02.2022)

4. Beherbergung und Gastronomie

Es gilt jeweils die 2G-Regel (§ 4 Abs. 1 Nr. 2). Näheres finden Sie in der unter 1. genannten Übersicht.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler können abweichend davon wegen ihrer schulischen Testungen zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 2).

Für den Betrieb von Beherbergungsbetrieben und für die Gastronomie gilt das jeweils gültige staatliche Rahmenkonzept (§ 13 Abs. 1). Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig (§ 9 Nr. 4).

5. Dienstliche Zusammenkünfte (Gremien- und Arbeitstreffen, Dienstbesprechungen, Kirchenvorstandssitzung, Synoden etc.)

a) Bei kirchlichen Mandatsträgern gibt es nicht nur ein grundsätzliches Teilnahmerecht, sondern auch eine Teilnahmepflicht, sodass in jedem Fall eine rechtskonforme Beteiligung sichergestellt werden muss. Hier ist eine digitale Beteiligung gemäß KGO und DBO möglich.

b) Bei beruflichen und dienstlichen Zusammenkünften handelt es sich nicht um „Veranstaltungen“ im Sinne von § 4 Abs. 2. Auch die Kirchenvorstandssitzungen und die Sitzungen anderer kirchlicher Leitungsorgane sind solche beruflichen und dienstlichen Zusammenkünfte und keine Veranstaltungen.

Die Kontaktbeschränkungen nach § 3 gelten hier nicht, wenn ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Für diese Sitzungen gilt also die Maskenpflicht bis zum Erreichen des festen Sitzplatzes, mit jeweiligem 1,5m Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen (§ 2). Eine Teilnahme der Öffentlichkeit an Kirchenvorstandssitzungen in Präsenz ist nach 2G-Regeln grundsätzlich möglich (§ 4 Abs. 2 der 15. BayIfSMV), wenn der Kirchenvorstand die Öffentlichkeit nicht im Einzelfall ausschließt (§ 40 Abs. 1 Satz 1 KGO).

Beim Zugang zur Arbeitsstätte gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte die 3G-Regel mit Nachweispflichten nach § 28 b IfSG. Ehrenamtliche Mitarbeitende haben die gleichen Pflichten wie Beschäftigte.

Treffen von Pfarrkapitel sind dienstliche Zusammenkünfte in Arbeitsstätten, für die die 3G-Nachweispflicht gilt (§ 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Die kirchlichen Mandatsträger (z.B. Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher) gelten nicht als Arbeitgeber und Beschäftigte in diesem Sinne, sodass diese keinen 3G-Nachweis erbringen müssen. Zur Sicherheit aller werden Tests oder die digitale Beteiligung an dienstlichen Zusammenkünften empfohlen.

c) Eine dienstliche Zusammenkunft kann freiwillig auch strenger durchgeführt werden, z. B. dass von Ungeimpften ein PCR-Test und von den Geimpften und Genesenen ein Schnelltestergebnis vorzulegen ist etc. Es ist dann vertretbar, dass der Arbeitgeber bzw. Dienstherr ausnahmsweise auch für die PCR-Testkosten aufkommt.

- d) **Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse** haben sich vielfach bewährt und können weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden. Genauer, auch zu den von der Synode beschlossenen Möglichkeiten für digitale Sitzungen, finden Sie im Dekanatsrundsreiben <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>. **Den Kirchenvorständen steht es gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KGO frei elektronische Sitzungen nicht öffentlich stattfinden zu lassen. Dies kann aus technischen Gründen nicht anders möglich oder auch geboten sein (Mitschnitt von Sitzungen, keine persönliche Anwesenheit der Öffentlichkeit, sondern verdeckte Teilnahme am Bildschirm). Es kann aber auch daran gedacht werden, die Teilnahme der Öffentlichkeit an einer digitalen Sitzung zu ermöglichen z.B. durch die Weitergabe des Links auf Nachfrage im Pfarramt.**

6. Kultur- und Gemeindeveranstaltungen wie Kirchenkaffee, Konzerte etc., sofern keine außerschulische Bildung vorliegt, Tagungen und Kongresse

- a) Für diese in der Überschrift genannten Veranstaltungen gilt § 4, somit 2G.
- b) **Die Vermietung von Gemeinderäumen und -flächen für private Veranstaltungen ist weiterhin möglich. Allerdings sind diese Veranstaltungen lt. staatlicher Vorgabe nicht als private Veranstaltungen zu bewerten. Es gelten die Regelungen für öffentliche Veranstaltungen (2G im Innen- und Außenbereich). Auf den Verkehrswegen gilt das bestehende Hygiene-Schutzkonzept. In den vermieteten Räumlichkeiten ist der Mieter für die Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen verantwortlich. Dies sollte der Mietvertrag klarstellen.**
- c) **Zu diesen Veranstaltungen können minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 2).**
- d) **Ausnahmsweise können im Einzelfall Personen vom Veranstalter als Teilnehmende zugelassen werden, die sich nicht impfen lassen dürfen und einen negativen PCR-Test vorlegen. Für eine medizinisches Impfhindernis muss ein ärztliches Zeugnis im Original vorgelegt werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 1).**
- e) Auch bei 2G gilt: **Beschäftigte oder Ehrenamtliche**, die an der **Durchführung** der Veranstaltung mit Kundenkontakt beteiligt sind bzw. diese leiten, müssen einen 3G-Nachweis beim Betreten vorweisen (§ 4 Abs. 4 mit § 28b Abs. 1 IfSG).

7. Kindertagesstätten und Schulen sowie Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen. Für den 3G-Nachweis gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgebern im Bereich Schule siehe unter Nr. 8.

- a) **Für den Bereich der KITAs**

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

<https://www.evkitabayern.de>

b) Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht)

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

Die Schulreferate der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert, „Schulreferent*innen-Info“: <https://www2.elkb.de/intranet/node/28201>

c) Für den Bereich der Kliniken, Pflegeheime und ähnlichen Einrichtungen

Es gelten besondere gesetzliche Regelungen.

Ab 15.03.2022 gilt eine einrichtungsbezogene Impfpflicht, das bedeutet, dass alle dort Beschäftigten einer Corona-Impfpflicht unterliegen. Diese hat möglicherweise auch Auswirkungen auf das Feiern einzelner Gottesdienste in Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen durch nicht dort Beschäftigte (auch Vertretungsdienste). Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig über die dortigen Anforderungen bei der Einrichtungsleitung.

8. Arbeitsplatz

a) Home Office (§ 28b Abs. 4 Infektionsschutzgesetz)

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten im Falle von Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten Home Office anzubieten, wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Zwingende betriebsbedingte Gründe können dann vorliegen, wenn in den Dienststellen nötige Arbeitsmittel dafür fehlen, die vorhandene IT-Infrastruktur nicht ausreicht oder dringende betriebliche Gründe die Arbeitsleistung vor Ort erforderlich machen.

Der Bundesgesetzgeber versucht, die Pflicht zum Angebot von Home Office möglichst weit zu fassen. Das Ziel ist es, Kontakte zu reduzieren. Der Impfstatus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spielt dabei keine Rolle, auch nicht, ob sie getestet oder genesen sind.

Beschäftigte werden verpflichtet, das Angebot auf Home Office anzunehmen, allerdings unter der Maßgabe, dass „ihrerseits keine Gründe entgegenstehen“. Das können „räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung“ sein.

b) 3G-Nachweise am Arbeitsplatz (§ 28b Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz)

Es ist davon auszugehen, dass das bisher in den Updates beschriebene Verfahren bekannt und umgesetzt ist. Der bisher an dieser Stelle abgedruckte Text behält weiterhin Gültigkeit und findet sich nun in **Anlage 39**. Dort finden sich auch die bisherigen Verweise auf die **Anlagen 31 bis 34**, die ebenfalls weiterhin Gültigkeit behalten.

9. Testkosten bei Dienstreisen

- a) Kosten für PCR-Tests **anlässlich von Dienstreisen** trägt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr **nur, wenn** das auswärtige Dienstgeschäft nur von diesem oder dieser ungeimpften, nicht-geenenen Mitarbeitenden wahrgenommen werden kann, der oder die sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht impfen lassen kann (Vorlage eines ärztlichen Attests im Original ist erforderlich).
- b) Besteht kein durch ärztliches Attest nachgewiesenes Impfhindernis, müssen die Mitarbeitenden die PCR-Testkosten **anlässlich von Dienstreisen selbst tragen**.

10. Private Reisen

Die Einreise-Quarantäne-Verordnung <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/coronaeinreisev.html> ist zu beachten.

Wer sich in einem **Virusvariantengebiet** aufgehalten hat, muss bei Rückkehr nach Deutschland zwingend – unabhängig vom Impfstatus – in eine vierzehntägige Quarantäne. Ist diese nicht mit Urlaubstagen abgedeckt, kann eine Besoldungs- oder Entgeltkürzung für diese Tage ausgelöst werden, da sich der oder die Beschäftigte dann selbstverschuldet in einen Zustand versetzt, der ihn oder sie an der ordnungsgemäßen Arbeit hindert. Es muss vor einer Besoldungs- oder Entgeltkürzung geprüft werden, ob während der Quarantäne eine Beschäftigung im Homeoffice ermöglicht werden kann, sodass Dienst geleistet werden kann. Kann kein oder nicht in adäquatem Umfang Dienst geleistet werden, ist mit einer Besoldungs- oder Entgeltkürzung zu rechnen.

Wer sich in einem **Hochrisikogebiet** aufgehalten hat, muss bei der Rückkehr – wenn keine Impfung/Genesung vorliegt – in eine zehntägige Quarantäne. Für diese Personen gilt das oben gesagte zu Besoldungs- und Entgeltkürzungen entsprechend.

Eine aktuelle Übersicht über die Virusvarianten- und Hochrisikogebiete findet sich hier:

[RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI](#)

11. Schutzausrüstung, Schnelltests, Staatliche Impfkampagne

Es besteht weiterhin bzw. erneut eine kostenlose Bestellmöglichkeit für medizinische Masken, FFP2-Masken sowie für Selbsttests. Näheres zu den Masken finden Sie im Dekanatsrundschreiben der Abteilung D vom 4.12.2020 https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/20_12_14_dekanatsrundschreiben_masken.pdf

Grundsätzlich gibt es eine **rechtliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, Selbsttests für Beschäftigte** anzubieten (derzeit zweimal pro Woche), sofern nicht ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wird (s.o. und **Anlage 23**). Das Angebot ist durch den Arbeitgeber zu dokumentieren. Mit Ehrenamtlichen sollte in gleicher Weise verfahren werden, sofern genügend Tests verfügbar sind. Da es inzwischen wieder das kostenfreie staatliche Angebot gibt, Schnelltests in den lokalen Testzentren durchführen zu lassen (sog. Bürgertests), ist für sie vorrangig an diese Möglichkeit zu denken.

Für die Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern inklusive der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke besteht **grundsätzlich das Serviceangebot**, kostenlos Selbsttests,

FFP2-Masken und medizinische Masken beim **Augustinum-Webshop** zu bestellen. Zur Erfüllung der Arbeitgeberpflichten sollten die beschaffbaren Tests vorrangig für Beschäftigte verwendet werden. Ehrenamtliche sollten vorrangig auf die staatlichen kostenlosen Testangebote verwiesen werden.

12. Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte setzen Sie den Dekan oder die Dekanin in jedem Fall in cc.

13. Weiterführende Informationen im Intranet

Updates, aktualisierte Anlagen, Informationen: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>

- a) Hilfsangebote bei häuslicher Gewalt (**Anlage 9**)
- b) Arbeitsrecht, Dienstrecht, Gesundheitsschutz https://www2.elkb.de/intranet/system/files/in-foportal/downloadliste/2020-11-06_faq_task_force_covid-19.pdf
- c) Informationen zum Wegfall der Entgeltfortzahlung bei Ungeimpften und nicht Genesenen (**Anlage 32**)
- d) Urheberrecht (**Anlage 8**)
- e) Datenschutz: <https://datenschutz.ekd.de/2020/03/19/stellungnahme-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie> und <https://www2.elkb.de/intranet/node/25956>
- f) Dekanatsrundschriften (allgemein): <https://www2.elkb.de/intranet/node/3160>
- g) Dekanatsrundschriften Abteilung C: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>
- h) Informationen finden sich auch auf der Website der ELKB https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25

Anlagenübersicht

Die bisherigen Anlagen finden Sie im Intranet unter <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Anlage	Stand	Thema
2	09.09.2021	Gemeinsame Verpflichtung
2a	26.11.2021	Kinder- und Familiengottesdienste
4	24.02.2022	Bestattungen
4a	23.02.2022	Handreichung Friedhöfe
8	04.12.2020	Urheberrechte
9	18.12.2020	Häusliche Gewalt, Flyer
13	09.10.2020	Heizen und Lüften ELKB
14	09 2020	Heizen und Lüften EB Bamberg
17b	19.02.2021	Trauern zuhause farbig
17c	19.02.2021	Trauern zuhause s/w
21	26.03.2021	Sonntagskollekte
31	11.02.2022	Handlungsempfehlung an alle Dienststellen für ihre Mitarbeitenden
32	05.11.2021	Informationen zum Wegfall der Entgeltfortzahlung bei Ungeimpften und nicht Genesenen
33	13.12.2021	Muster für eine 3G-Dokumentation durch den Arbeitgeber
34	13.12.2021	Vorgehen 3G-Nachweis am Arbeitsplatz in der ELKB für direkt bei der Landeskirche Beschäftigte
36	22.12.2021	Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater
37	13.01.2022	Rahmenkonzept Kulturelle Veranstaltungen
38	10.02.2022	Kurz und Kompakt – Jugendarbeit und Corona
39	25.02.2022	Einzelheiten zum 3G-Nachweis am Arbeitsplatz